

# Amtsblatt

---

FOLGE 8 | 17. JUNI 2026 | 156. JAHRGANG

---



BISTUM  
PASSAU

## INHALT:

- 57 Gesetz zur Organisation der Stabsabteilung Prävention, Intervention, Nachsorge und Aufarbeitung (PINA) im Bistum Passau
- 58 Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf sexualisierte oder körperliche Gewalt (Interventionsstrukturgesetz IntStruktG-S)
- 59 Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf Missbrauch geistlicher Autorität (Interventionsstrukturgesetz IntStruktG-G)



# Der Bischof von Passau

57

## Gesetz zur Organisation der Stabsabteilung Prävention, Intervention, Nachsorge und Aufarbeitung (PINA) im Bistum Passau

*(Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme von Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.)*

Missbrauch und Gewalt verletzen die Würde des Menschen und haben oftmals lebenslange Folgen für die Betroffenen. Wir sehen es als dauerhafte Verpflichtung an, in unserem Bistum Strukturen zu etablieren, die jegliche Form von Missbrauch und Gewalt verhindern helfen. Darüber hinaus sollen sie eine effektive und zielführende Intervention gewährleisten und eine individuelle wie institutionelle Aufarbeitung und Nachsorge ermöglichen. Gerade Aufarbeitung hat aus Sicht von Betroffenen einen hohen Selbstwert und ist nicht nur Mittel der Prävention.

### § 1

#### Gegenstand

In der Stabsabteilung werden die Fachbereiche der Prävention, der Intervention, der Nachsorge und der Aufarbeitung verortet. Die Intervention teilt sich auf in die Fachbereiche Intervention in Fällen sexualisierter oder körperlicher Gewalt und Intervention in Fällen Missbrauchs geistlicher Autorität. Für jeden einzelnen Fachbereich wird eine fachlich und persönlich geeignete Person als Leitung ernannt.

Die Fachbereiche arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Der Beauftragte für die Aufarbeitung nach § 6 dieses Gesetzes übernimmt in der Regel die Leitung der Stabsabteilung sowie die Abstimmung und Koordinierung der einzelnen Fachbereiche. Er sorgt für eine enge Vernetzung der Mitwirkenden.

Die Stabsabteilung ist dem Generalvikar zugeordnet. Sie wird mit dem für die anfallenden Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Haushaltsstellen eingerichtet.

## § 2

### Prävention sexualisierter Gewalt

Der Fachbereich Prävention sexualisierter Gewalt wird verantwortet und geleitet vom jeweiligen Präventionsbeauftragten. Diese diözesane Koordinationsstelle dient der Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention sexualisierter Gewalt.

Als einschlägige gesetzliche Grundlage gilt die *Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt Folge 9, 16.12.2019 Ziff. 113)*

Laut Rahmenordnung Prävention hat die Koordinationsstelle folgende Aufgaben:

1. Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2 Rahmenordnung
2. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten
3. fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger
4. Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person
6. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexu-

- ellen Missbrauch gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
7. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
  8. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
  9. Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten sowie Information über Präventionsmaterialien und -projekte
  10. Öffentlichkeitsarbeit

Im Fachbereich Prävention ist die diözesane Beschwerdestelle für Grenzverletzungen angesiedelt. Sie steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates, der Kirchenstiftungen und weiteren kirchlichen Einrichtungen im Bistum Passau bei eigener Betroffenheit oder Beobachtung von grenzverletzendem Verhalten zur Verfügung, um unangenehme bzw. unangemessene Situationen zu klären und Unterstützung zu erfahren.

### § 3

#### Intervention sexualisierter oder körperlicher Gewalt

Die Intervention bei Verdachtsfällen sexualisierter oder körperlicher Gewalt wird verantwortet und geleitet vom jeweiligen Interventionsbeauftragten.

Seine zentrale Aufgabe ist die individuelle Aufklärung und anschließende Aufarbeitung des Geschehens, insbesondere vermittelt und koordiniert er Schutz und Hilfe für Betroffene.

Er ist im Besonderen zuständig für die

1. Aufnahme und Bearbeitung von Interventionsfällen
2. Steuerung des Interventionsverfahrens
3. Bearbeitung der Fälle nach der Verfahrensordnung zur Anerkennung des Leids

4. Meldung von Fällen an die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
5. Unterstützung bei der Suche nach therapeutischer Hilfe oder spezieller Dienste von Fachberatungsstellen
6. Vermittlung spiritueller Angebote
7. Akteneinsichtsgesuche von Betroffenen
8. Auskunftersuchen nach § 17 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG)
9. Hinzuziehung einer Fachperson für Beratung in irritierten Systemen
10. Einberufung und Einholung der Expertise des Beraterstabs

Die Tätigkeit orientiert sich an den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) und des *Gesetzes zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf sexualisierte und körperliche Gewalt (Interventionsstrukturgesetz IntStruktG-S)*.

#### § 4

#### Intervention Missbrauch geistlicher Autorität

Die Intervention bei Fällen von Missbrauch geistlicher Autorität wird verantwortet und geleitet vom jeweiligen Beauftragten für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität.

Sie umfasst im Wesentlichen die Aufnahme und Bearbeitung von Interventionsfällen des Missbrauchs geistlicher Autorität.

Er ist im Besonderen zuständig für die

1. Entgegennahme und Dokumentation von Hinweisen auf Missbrauch geistlicher Autorität
2. Steuerung und Bearbeitung von Interventionsfällen
3. Begleitung und Unterstützung der von Missbrauch geistlicher Autorität Betroffenen bei der Vermittlung therapeutischer Hilfen oder spezieller Dienste von Fachberatungsstellen

4. Koordinierung der Arbeit der Ansprechpersonen
5. Koordinierung der Konzeption und Durchführung geeigneter Präventionsangebote in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten
6. Einberufung und Einholung der Expertise des Beraterstabs

Die Tätigkeit orientiert sich an den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen des *Gesetzes zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf Missbrauch geistlicher Autorität (Interventionsstrukturgesetz IntStruktG-G)* und der *Arbeitshilfe Nr. 338 der Deutschen Bischofskonferenz, Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch.*

## § 5

### Nachsorge

Die Nachsorge wird verantwortet und geleitet vom Leitenden Bischöflichen Beauftragten für die Nachsorge. Sie dient der Kontrolle der Einhaltung der Auflagen, die ein Kleriker durch vorausgehende bischöfliche/römische Dekrete erhalten hat.

Rechtsgrundlage der Nachsorge ist die *Ordnung zur Nachsorge bei Klerikern mit römischen/bischöflichen Auflagen (Amtsblatt Folge 9, 12.12.2022 Ziff.115).*

## § 6

### Aufarbeitung

Die institutionelle Aufarbeitung wird verantwortet und geleitet vom jeweiligen Beauftragten für die Aufarbeitung. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenfelder:

1. Beachtung und Umsetzung von rechtlichen Aspekten und allgemeinen Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse im Bistum Passau.
2. Einbindung von Betroffenen und externen unabhängigen Fachleuten.

3. Koordination und Vernetzung der Fachbereiche innerhalb der Stabsabteilung PINA
4. Entwicklung und Kontrolle von Standards für eine transparente, nachvollziehbare und kontrollierbare Präventions-, Interventions-, Nachsorge- und Aufarbeitungstätigkeit im Bistum Passau
5. Beachtung und Umsetzung von Qualitätsstandards in Prozessen und Zielen der institutionenspezifischen Aufarbeitung unter besonderer Beachtung von Standards für die dialogische Beteiligung von Betroffenen.
6. Aufbau von und Kooperation mit Netzwerken, um Betroffenen neben Anlauf-, Melde- und Beschwerdestellen im Besonderen auch geschützte, sichere Räume für Gespräche, Beratungs- und Therapieangebote anzubieten.
7. Pflege von Erinnerungsorten und Veranstaltungsformaten, um eine auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ausgerichtete aktive Gedenk- und Erinnerungskultur zu gestalten
8. Austausch mit Medien und Beteiligung an interdisziplinärem und überdiözesanem Austausch mit Fachleuten.

## § 7

### Qualitätssicherung und Monitoring: Gesamtberaterstab

1. Qualitätssicherung und Monitoring der Stabsabteilung PINA liegen im Verantwortungsbereich des Gesamtberaterstabs im Bistum Passau.
2. Der Gesamtberaterstab berät Bischof und Generalvikar zu Themen aller Fachbereiche der Stabsabteilung PINA.
3. Der Gesamtberaterstab ist nicht weisungsgebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.
4. Die bestehenden Regelwerke, Maßnahmen und Prozesse der Fachbereiche werden im Gesamtberaterstab beraten und Vorschläge für Anpassungen und Weiterentwicklung erarbeitet.
5. Jährliche Arbeitsberichte aus den Fachbereichen von PINA unterstützen das Monitoring.
6. Dem Gesamtberaterstab gehören von Missbrauch betroffene Personen, externe unabhängige Fachleute und interne Fachleute an. Er setzt sich

zusammen aus den Mitgliedern des Beraterstabs für Fragen von sexualisierter und körperlicher Gewalt und den Mitgliedern des Beraterstabs für Fragen des Missbrauchs geistlicher Autorität. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen zu Mitgliedern im Gesamtberaterstab ernannt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Anzahl der von Missbrauch betroffenen Personen und der externen Fachleute die Anzahl der internen Fachleute grundsätzlich übertrifft.

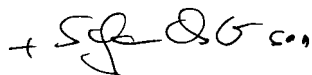
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Bischof, der Generalvikar und der Offizial sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen. Weitere Gäste können nach Beschluss des Gesamtberaterstabs eingeladen werden.
8. Die Mitglieder des Gesamtberaterstabs werden vom Bischof von Passau für einen Zeitraum von 5 Jahren ernannt; die Ernennungen können verlängert werden.
9. Den externen Mitgliedern des Beraterstabs werden anfallende Fahrtkosten erstattet und eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
10. Regelungen zur Vorbereitung und zum Ablauf der regelmäßig stattfindenden Sitzungen finden sich in der Geschäftsordnung des Gesamtberaterstabs.

## § 8

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.7.2026 in Kraft.

*Passau, den 16.6.2026*



*Bischof Dr. Stefan Oster SDB*

## Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf sexualisierte oder körperliche Gewalt (Interventionsstrukturgesetz IntStruktG-S)

*(Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme von Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.)*

### § 1

#### Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Dieses Gesetz regelt die diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf jede Form sexualisierter oder körperlicher Gewalt, insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Interventionsordnung (IntO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die konkreten Verfahrenswege, Interventionsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Normen sowie dem allgemeinen Recht.

(2) Die nach diesem Gesetz normierten Strukturen gelten für die Behandlung aller Verdachtsfälle sexualisierter oder körperlicher Gewalt, die sich im kirchlichen Kontext

1. auf dem Gebiet der Diözese Passau oder
  2. durch eine Person, die im Dienst der Diözese Passau steht, oder
  3. durch eine Person, die im Dienst einer der Aufsicht des Bischofs unterstellten juristischen Person steht,
- ereignet haben.

- (3) Hinweise auf Verdachtsfälle, die nach § 1 (2) nicht in die Zuständigkeit der Diözese fallen, sich aber in kirchlichem Kontext ereignet haben, sind gleichwohl aufzunehmen und mit entsprechender Dokumentation an die zuständige Diözese oder Einrichtung weiterzugeben.
- (4) Soweit in diesem Gesetz auf den Beauftragten, die Ansprechpersonen oder den Beraterstab für den Missbrauch geistlicher Autorität verwiesen wird, beziehen sich diese Angaben auf die betreffenden Strukturen beziehungsweise Amtsträger nach dem Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf Missbrauch geistlicher Autorität (IntStruktG-G).

## § 2

### Interventionsbeauftragter

- (1) Der Bischof ernennt einen Interventionsbeauftragten.
- (2) Der Interventionsbeauftragte ist für die Behandlung der Fälle sexualisierter oder körperlicher Gewalt zuständig. Enthält ein Fall zudem Aspekte des Missbrauchs geistlicher Autorität, so wird der Fall, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, vom Beauftragten für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität begleitet und vom Interventionsbeauftragten für Fälle sexualisierter oder körperlicher Gewalt federführend bearbeitet.
- (3) Der Interventionsbeauftragte steht in der Regel im Dienst der Diözese.

## § 3

### Anforderungen an den Interventionsbeauftragten

Der Interventionsbeauftragte muss für seine Aufgabe fachlich und persönlich geeignet sein.

## § 4

### Aufgaben des Interventionsbeauftragten

- (1) Der Interventionsbeauftragte
  1. nimmt ungeachtet der primären Zuständigkeit der Unabhängigen Ansprechpersonen Hinweise oder Anschuldigungen auf sexualisierte oder körperliche Gewalt entgegen und dokumentiert diese; er stellt sicher, dass mindestens eine Unabhängige Ansprechperson über den Sachverhalt informiert wird,
  2. klärt gegebenenfalls in Zusammenarbeit und Absprache mit dem zuständigen Personalverantwortlichen unter Beachtung der Interventionsordnung den Sachverhalt (außer im Fall einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gem. can. 1717 CIC: dann greift § 6 (2)),
  3. erstattet vorbehaltlich der Regelung des § 12 (2) in Abstimmung mit Generalvikar und Official im Verdachtsfall Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (IntO33-35),
  4. hält als Vertreter der Diözese Kontakt zu Betroffenen von sexualisierter oder körperlicher Gewalt und begleitet und unterstützt diese bei der Bewältigung des erlittenen Missbrauchs, soweit dies von diesen gewünscht wird (IntO46),
  5. koordiniert die Zusammenarbeit mit den Unabhängigen Ansprechpersonen und externen Fachstellen,
  6. holt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Expertise des Beraterstabs ein,
  7. wirkt darauf hin, dass die zuständigen Autoritäten der Diözese angemessene Interventionsmaßnahmen ergreifen.
  8. tauscht sich regelmäßig mit den Interventionsbeauftragten anderer Diözesen aus,
  
- (2) Der Interventionsbeauftragte sorgt für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung des Leids auf diözesaner Ebene (IntO46). Er übernimmt weitere im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter oder körperlicher Gewalt stehende verwaltungsmäßige Aufgaben, die ihm zugewiesen werden.

## § 5

### Rechte des Interventionsbeauftragten

- (1) Der Interventionsbeauftragte ist in seiner Tätigkeit von fachlichen Weisungen unabhängig. Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert und auf Grund seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- (2) Er hat das Recht, seine fachlichen Anliegen dem Bischof, dem Generalvikar, dem Offizial sowie den jeweils zuständigen Personalverantwortlichen der Diözese persönlich vorzutragen.
- (3) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht von Personen, die im Dienst der Diözese stehen, Auskunft über relevante Sachverhalte zu verlangen. Gleiches gilt gegenüber Personen im Dienst einer der Aufsicht des Bischofs unterstellten juristischen Person.
- (4) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, alle Akten und Unterlagen der Diözese, insbesondere Personalakten, einzusehen und für die Fal-lakten nach § 18 Kopien zu fertigen. Insoweit ist § 18 der Personalakten-ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.
- (5) Er unterrichtet Betroffene im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über alle seitens der Diözese vorgenommenen und geplanten Verfah-rensschritte, getroffene Interventionsmaßnahmen und Stellungnahmen von Beschuldigten. (IntO45).

## § 6

### Pflichten des Interventionsbeauftragten

- (1) Der Interventionsbeauftragte ist auch nach Beendigung seiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.
- (2) Er trägt vorbehaltlich der Regelung des § 12 (2) (Widerspruch durch Be-troffene) Sorge für die unverzügliche Information des Bischofs und des

Generalvikars über neu auftretende Hinweise auf Fälle sexualisierter oder körperlicher Gewalt.

- (3) Ist eine erste Plausibilisierung der Beschuldigung (gem. § 11 (2) und IntO20) durch eine Unabhängige Ansprechperson oder den Interventionsbeauftragten erfolgt und eine kirchenrechtliche Voruntersuchung nach can. 1717 CIC eingeleitet, erlischt die Zuständigkeit des Interventionsbeauftragten hinsichtlich der weiteren Klärung des Sachverhalts, die nun dem Voruntersuchungsführer obliegt (IntO36f). Der Interventionsbeauftragte ist verpflichtet, bisher aufgekommene Fallakten gem. § 18 (5) an den Voruntersuchungsführer zu übergeben. Er ist berechtigt, Abschriften zu fertigen und eine Handakte anzulegen. Der Voruntersuchungsführer unterrichtet den Bischof, den Generalvikar und den Interventionsbeauftragten in gleicher Weise und in regelmäßigen Abständen über den Stand und das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung.
- (4) Außerhalb der kirchenrechtlichen Voruntersuchungen berichtet der Interventionsbeauftragte dem Bischof und dem Generalvikar in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand der laufenden Fälle.

## § 7

### Interne Zusammenarbeit

- (1) Der Interventionsbeauftragte und der Beauftragte für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität arbeiten eng zusammen. Sie unterrichten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenseitig und stimmen das Vorgehen miteinander ab. Dies gilt insbesondere, wenn ein zu behandelnder Fall Aspekte sowohl sexualisierter oder körperlicher Gewalt, als auch des Missbrauchs geistlicher Autorität umfasst (vgl. § 2 (3)).
- (2) Der Interventionsbeauftragte arbeitet weiterhin eng mit den seitens der Diözese mit der weiteren Bearbeitung des Falles betrauten Personen zusammen, insbesondere mit den für Beschuldigte zuständigen Personal-

verantwortlichen sowie dem Offizial, dem Präventionsbeauftragten und dem Beauftragten für die Aufarbeitung.

## § 8

### Unabhängige Ansprechpersonen entsprechend der Ziffer 4 IntO

- (1) Der Bischof beauftragt wenigstens zwei Unabhängige Ansprechpersonen für den Bereich des Verdachts auf sexualisierte oder körperliche Gewalt für eine Amtszeit von drei Jahren (IntO4); die Beauftragung kann wiederholt werden.
- (2) Die Unabhängigen Ansprechpersonen dürfen in keinem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Bischof stehen (IntO5). Sie sollen im Rahmen des Möglichen nicht der gleichen Organisation oder Einrichtung zugehörig oder bei ihr beschäftigt sein.
- (3) Sie sind von Weisungen unabhängig (IntO5).
- (4) Im Rahmen des Möglichen sollen die Unabhängigen Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts sein (IntO4).
- (5) Die Unabhängigen Ansprechpersonen können neben ihrer Tätigkeit für die Diözese Passau auch für andere Diözesen als Unabhängige Ansprechperson tätig sein.
- (6) Die Unabhängigen Ansprechpersonen sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

## § 9

### Anforderungen an die Unabhängigen Ansprechpersonen

- (1) Die Unabhängigen Ansprechpersonen müssen für ihre Aufgabe fachlich und persönlich geeignet sein.

- (2) Weitergehende Anforderungen, die sich insbesondere aus der Interventionsordnung ergeben, bleiben unberührt.

## § 10

### Veröffentlichung der Unabhängigen Ansprechpersonen

Name, Kontaktdaten und Beruf der Unabhängigen Ansprechpersonen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der Diözese Passau (IntO6).

## § 11

### Aufgaben der Unabhängigen Ansprechpersonen

Die Unabhängigen Ansprechpersonen

1. nehmen für ihren Bereich Hinweise auf sexualisierte oder körperliche Gewalt entgegen und dokumentieren diese (IntO21-25). Erste Gespräche zur Entgegennahme von Hinweisen können außerhalb dieser Bestimmungen geführt werden, wobei für den Fall der Einleitung eines Interventionsverfahrens (grundlegende Sachverhaltsaufklärung und Plausibilisierung) auf die Bestimmungen der Ziffern 21 ff der Interventionsordnung zu verweisen ist.
2. führen Gespräche mit Betroffenen bzw. den gesetzlichen Vertretern zur grundlegenden Sachverhaltsklärung und Plausibilisierung (IntO20). Dabei ist gemäß Ziffer 21 der Interventionsordnung eine weitere Person hinzuzuziehen und ein exaktes Gesprächsprotokoll zu erstellen, das von allen Beteiligten unterzeichnet wird (IntO23).
3. unterrichten den Interventionsbeauftragten unverzüglich über aufgenommene Hinweise und geführte Gespräche (IntO13+25).
4. beraten die Diözese im Rahmen ihrer Tätigkeit im jeweiligen Beraterstab.
5. übernehmen im Einzelfall Aufgaben des Interventionsbeauftragten, die ihnen einvernehmlich durch diesen delegiert worden sind.
6. übergeben entweder nach Abschluss eines Falles oder spätestens nach Beendigung ihrer Beauftragung nach § 8 Abs. 1 die archivwürdige Über-

lieferung an den Interventionsbeauftragten. Sie vernichten Unterlagen, die zur weiteren Aufbewahrung nicht vorgesehen sind oder bei denen Betroffene einer Aufbewahrung widersprochen haben. Über die Vernichtung von Unterlagen ist unter Bezeichnung der vernichteten Dokumente ein Protokoll anzufertigen und dem Interventionsbeauftragten zur Aufbewahrung und Ablage zu übergeben.

## § 12

### Informationsweitergabe

- (1) Informationen, die dem Interventionsbeauftragten oder den Unabhängigen Ansprechpersonen durch Betroffene oder andere Personen gegeben werden, werden in der Regel vollständig an den Bischof, den Generalvikar, den Offizial sowie die mit der Behandlung von sexualisierter oder körperlicher Gewalt betrauten Stellen weitergegeben.
- (2) Betroffene sind über diese Vorgehensweise ausdrücklich zu informieren und können einer Weitergabe ganz oder teilweise widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich festzuhalten. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass ohne eine Weitergabe gegebenenfalls keine oder nur eingeschränkte Interventionsmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Der Interventionsbeauftragte und jede Unabhängige Ansprechperson informieren sich in der Regel gegenseitig. Dies gilt auch für den Beauftragten und die Ansprechpersonen für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität.

## § 13

### Beraterstab

Der Bischof richtet einen ständigen Beraterstab für Fragen von sexualisierter und körperlicher Gewalt ein (Int07).

Der Beraterstab wird durch den Interventionsbeauftragten einberufen. Zudem können die Unabhängigen Ansprechpersonen sowie die Mehrheit dieses Beraterstabes jederzeit die Einberufung einer Sitzung einfordern.

## § 14

### Mitglieder des Beraterstabs

- (1) Dem Beraterstab gehören der Interventionsbeauftragte als Vorsitzender, die Unabhängigen Ansprechpersonen, der Beauftragte für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität, der Bischöflich Beauftragte für die Nachsorge, sowie der Präventionsbeauftragte an.
- (2) Dem Beraterstab gehören grundsätzlich auch von sexualisierter oder körperlicher Gewalt Betroffene an. Sie vertreten die Interessen der Betroffenen im Bereich des Bistums Passau und können dabei auch neben den Unabhängigen Ansprechpersonen als Anlaufstellen für Betroffene zur Verfügung stehen und die Betroffenen unterstützen und begleiten.
- (3) Darüber hinaus ernennt der Bischof im Einvernehmen mit dem Interventionsbeauftragten externe und interne, fachlich und persönlich geeignete Personen mit psychiatrisch-therapeutischem, pastoralem, juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexualisierter oder körperlicher Gewalt. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden (IntO7).
- (4) Die Ernennungen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren und können verlängert werden.
- (5) Dem Beraterstab gehören auch Personen an, die im kirchlichen Dienst stehen. Diesen dürfen aus ihrer Tätigkeit im Beraterstab keine dienstlichen Nachteile entstehen.

- (6) Mitglieder dieses Beraterstabes können gleichzeitig Mitglied im Beraterstab für Fragen des Missbrauchs geistlicher Autorität sein.
- (7) Die Mitglieder dieses Beraterstabes sind grundsätzlich zugleich Mitglied im Gesamtberaterstab des Bistums Passau.
- (8) Die Mitglieder des Beraterstabes sind während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.
- (9) Den externen Mitgliedern des Beraterstabes werden anfallende Fahrtkosten erstattet und eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 15

### Rechte und Pflichten des Beraterstabes

- (1) Neu auftretende Fälle sexualisierter oder körperlicher Gewalt werden nach Feststellung der Plausibilität durch eine Unabhängige Ansprechperson und den Interventionsbeauftragten dem Beraterstab zur Einschätzung des Falles und zur Abgabe einer Empfehlung zu den seitens des Bischofs oder Generalvikars zu treffenden Interventionsmaßnahmen vorgelegt. Maßnahmen nach Ziffern 36 und 40 Interventionsordnung kann der Bischof oder Generalvikar aus Gründen der Eilbedürftigkeit schon vor Befassung des Beraterstabes anordnen.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich in einem bereits im Beraterstab behandelten Fall neue Aspekte oder Entwicklungen ergeben, die nach dem Urteil des Interventionsbeauftragten eine erneute Beratung erforderlich machen.
- (3) Die Vorlage erfolgt in der Regel unter Darstellung aller bekannten Umstände des zu beratenden Falles einschließlich der Namen von Betroffenen und Beschuldigten. Es müssen vorbehaltlich der Regelung des § 12 (2) (Widerspruch von Betroffenen) und dem Vorliegen rechtlicher Gründe alle verfügbaren Informationen offengelegt werden.

- (4) Der Beraterstab erstellt ein Votum, das seine Einschätzung und Empfehlung enthält. Jedes Mitglied des Beraterstabs hat das Recht, diesem Votum ein eigenes Sondervotum hinzuzufügen. Die Voten sind dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen sowie durch den Interventionsbeauftragten an den Bischof und den Generalvikar zu adressieren.
- (5) Der Beraterstab ist nach Abschluss eines Falles, der ihm zur Beratung vorgelegt wurde, über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er hat das Recht, hierzu eine Bewertung abzugeben, die dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen ist.

## § 16

### Arbeitsweise des Beraterstabs

- (1) Die Sitzungen des Beraterstabs werden durch den Interventionsbeauftragten anberaumt.
- (2) Der Beraterstab ist beschlussfähig, wenn der Interventionsbeauftragte sowie die Mehrheit der Mitglieder nach § 14 (1) bis (3) anwesend sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nach Möglichkeit bei jeder Sitzung alle im Beraterstab vorhandenen fachspezifischen Qualifikationen vertreten sind. Bei der Beschlussfassung ist can. 119 Nr. 2 CIC zu beachten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Bischof, der Generalvikar und der Official sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen. Weitere Gäste können nach Beschluss des Beraterstabs eingeladen werden und sind schriftlich auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Sitzungen finden in der Regel in physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Sie können aus wichtigem Grund auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz, gegebenenfalls auch in hybrider Weise stattfinden.

## § 17

### Maßnahmen des Bischofs

Der Bischof ergreift nach Vorliegen des Votums des Beraterstabs unverzüglich die aus seiner Sicht erforderlichen Interventionsmaßnahmen, soweit er diese nicht aus Gründen der Eilbedürftigkeit bereits getroffen hat. (vgl. IntO 13+14, IntO 33, IntO 36, IntO40). Abweichungen vom Votum des Beraterstabs werden diesem schriftlich mitgeteilt und zur Interventionsakte genommen.

## § 18

### Aktenführung

- (1) Zu jedem Fall sexualisierter oder körperlicher Gewalt ist eine auf den Beschuldigten bezogene Fallakte zu erstellen. In diese sind alle für die Bearbeitung des Falles relevanten Unterlagen aufzunehmen.
- (2) Für die Bearbeitung des Falles relevante Unterlagen sind insbesondere
  1. Schreiben von Betroffenen oder Vermerke zu Gesprächen mit diesen,
  2. möglichst wortgetreue Gesprächsprotokolle zu Anhörungen Betroffener,
  3. relevante Auszüge aus der Personalakte von Beschuldigten,
  4. Stellungnahmen des Beschuldigten und Vermerke über Gespräche mit diesem,
  5. Dokumente über getroffene Interventionsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Vermerke und Schreiben,
  6. weitere Unterlagen, die bei der Fallbearbeitung entstehen oder der Diözese zu Betroffenen oder Beschuldigten im jeweiligen Fall vorliegen.
- (3) Verschiedene Fälle, die den gleichen Beschuldigten betreffen, sind im laufenden Verfahren in einer Fallakte zusammenzufassen.
- (4) Die Fallakte wird zunächst durch den Interventionsbeauftragten erstellt und geführt.

(5) Wird in einem Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet oder sollen anderweitige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, so erstellt der Interventionsbeauftragte eine Handakte mit Kopien der Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe nach § 4 (1) 4. benötigt und gibt die Fallakte an den Voruntersuchungsführer beziehungsweise die mit der Vorbereitung und Durchführung der rechtlichen Maßnahmen betraute Stelle ab.

Wird nach dem klugen Ermessen des Interventionsbeauftragten die Handakte zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, so ist sie dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren.

(6) Nach Abschluss der Fallbearbeitung und nach Rechtskraft gegebenenfalls getroffener Maßnahmen ist die Fallakte dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren. Zuvor werden Unterlagen, die laut Personalaktenordnung in der Personalakte aufzubewahren sind, insbesondere über getroffene und rechtskräftige Interventionsmaßnahmen sowie über gegebenenfalls verhängte Auflagen in die Personalakte des jeweiligen Beschuldigten aufgenommen.

## § 19

### Befangenheit

(1) Interventionsbeauftragter, Unabhängige Ansprechpersonen und Voruntersuchungsführer sind befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Fähigkeit zu rechtfertigen, einen konkreten Fall in neutraler und sachlicher Weise zu bearbeiten. Dies ist insbesondere bei einem besonderen Näheverhältnis zu einem Betroffenen oder Beschuldigten der Fall.

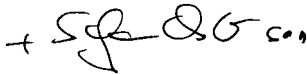
(2) Ist eine Unabhängige Ansprechperson befangen, so gibt sie die weitere Bearbeitung des jeweiligen Falles unverzüglich an die andere Unabhängige Ansprechperson oder den Interventionsbeauftragten ab.

- (3) Sind der Interventionsbeauftragte oder der Voruntersuchungsführer befangen, teilt der jeweilige Amtsinhaber diese Tatsache unverzüglich dem Bischof mit, der das weitere Vorgehen nach klugem Ermessen regelt.
- (4) Ist ein Mitglied des Beraterstabs befangen, macht er dies dem Interventionsbeauftragten bekannt und wirkt in diesem Fall an der Entscheidungsfindung im Beraterstab nicht mit.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1.7.2026 in Kraft.

*Passau, den 16.6.2026*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster SDB', with a small cross symbol to the left.

*Bischof Dr. Stefan Oster SDB*

## Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf Missbrauch geistlicher Autorität (Interventionsstrukturgesetz IntStruktG-G)

*(Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme von Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.)*

### § 1

#### Anwendungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Dieses Gesetz regelt die diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch im Sinne der Arbeitshilfe Nr. 338 „Missbrauch geistlicher Autorität – Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die konkreten Verfahrenswege, Interventionsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Normen sowie dem allgemeinen Recht.
- (2) Die nach diesem Gesetz normierten Strukturen gelten für die Behandlung aller Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität, die sich im kirchlichen Kontext
  1. auf dem Gebiet der Diözese Passau oder
  2. durch eine Person, die im Dienst der Diözese Passau steht, oder
  3. durch eine Person, die im Dienst einer der Aufsicht des Bischofs unterstellten juristischen Person steht, ereignet haben.
- (3) Hinweise auf Verdachtsfälle, die nach Abs. 2 nicht in die Zuständigkeit der Diözese fallen, sind gleichwohl aufzunehmen und mit entsprechender Dokumentation an die zuständige Diözese oder Einrichtung weiterzugeben.

- (4) Soweit in diesem Gesetz auf den Interventionsbeauftragten, die Unabhängigen Ansprechpersonen oder den Beraterstab für Fälle sexualisierter oder körperlicher Gewalt verwiesen wird, beziehen sich diese Angaben auf die betreffenden Strukturen beziehungsweise Amtsträger nach dem Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf sexualisierte oder körperliche Gewalt (IntStruktG-S).

## § 2

### **Beauftragter für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität**

- (1) Der Bischof ernennt einen Beauftragten für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität (Beauftragter).
- (2) Der Beauftragte ist für die Behandlung von Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität zuständig. Enthält ein Fall sowohl Aspekte sexualisierter oder körperlicher Gewalt als auch des Missbrauchs geistlicher Autorität, so wird der Fall, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, vom Beauftragten für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität begleitet und vom Interventionsbeauftragten für Fälle sexualisierter oder körperlicher Gewalt federführend bearbeitet.
- (3) Der Beauftragte steht in der Regel im Dienst der Diözese.

## § 3

### **Anforderungen an den Beauftragten**

Der Beauftragte soll für seine Aufgabe fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein. Insbesondere soll er über eine hinreichende theologische Qualifikation und die Fähigkeit zur Unterscheidung der Geister sowie nach Möglichkeit über einschlägige Erfahrungen und Qualifikationen im Bereich Exerzitien und geistliche Begleitung verfügen.

## § 4

### Aufgaben des Beauftragten

- (1) Der Beauftragte
  1. nimmt für seinen Bereich Hinweise auf Missbrauch geistlicher Autorität entgegen und dokumentiert diese,
  2. klärt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit und Absprache mit dem zuständigen Personalverantwortlichen oder Voruntersuchungsführer, den Sachverhalt,
  3. erstattet vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 in Abstimmung mit dem Generalvikar im Verdachtsfall Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden,
  4. hält als Vertreter der Diözese Kontakt zu Betroffenen von Missbrauch geistlicher Autorität und begleitet und unterstützt diese bei der Bewältigung des erlittenen Missbrauchs, soweit dies von diesen gewünscht wird,
  5. koordiniert die Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen und externen Fachstellen,
  6. holt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Expertise des Beraterstabs ein,
  7. tauscht sich regelmäßig mit den Beauftragten anderer Diözesen sowie anderen in ihrem jeweiligen Bereich tätigen Personen aus,
  8. wirkt darauf hin, dass die zuständigen Autoritäten der Diözese angemessene Interventionsmaßnahmen ergreifen.
  
- (2) Der Beauftragte wendet die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Angelegenheiten an, die nicht in den Bereich des Missbrauchs geistlicher Autorität entsprechend Absatz 1 Ziffer 1 fallen, ihm aber durch den Bischof ausdrücklich zur Untersuchung und Bearbeitung zugewiesen werden.

## § 5

### Rechte des Beauftragten

- (1) Der Beauftragte ist in seiner Tätigkeit von fachlichen Weisungen unabhängig. Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert und auf Grund seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- (2) Er hat das Recht, seine fachlichen Anliegen dem Bischof, dem Generalvikar, dem Offizial, sowie den jeweils zuständigen Personalverantwortlichen der Diözese persönlich vorzutragen.
- (3) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, von Personen, die im Dienst der Diözese stehen, Auskunft über relevante Sachverhalte zu verlangen. Gleiches gilt gegenüber Personen im Dienst einer der Aufsicht des Bischofs unterstellten juristischen Person.
- (4) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, alle Akten und Unterlagen der Diözese, insbesondere Personalakten, einzusehen und für die Fal-lakten nach § 18 Kopien zu fertigen. Insoweit ist § 18 der Personalakten-ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.
- (5) Er unterrichtet Betroffene im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über die seitens der Diözese vorgenommenen und geplanten Verfah-rensschritte, getroffene Interventionsmaßnahmen und Stellungnahmen von Beschuldigten.

## § 6

### Pflichten des Beauftragten

- (1) Der Beauftragte ist auch nach Beendigung seiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.

- (2) Er unterrichtet den Bischof und den Generalvikar vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 (Widerspruch durch Betroffene) unverzüglich über neu auftretende Hinweise auf Fälle des Missbrauchs geistlicher Autorität.
- (3) Wird die Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC angeordnet, erlischt die Zuständigkeit des Beauftragten hinsichtlich der weiteren Klärung des Sachverhalts, die nun dem Voruntersuchungsführer obliegt. Der Beauftragte ist verpflichtet, bisher aufgekommene Fallakten gem. § 18 (5) an den Voruntersuchungsführer zu übergeben. Er ist berechtigt Abschriften zu fertigen und eine Handakte anzulegen. Der Voruntersuchungsführer unterrichtet den Bischof, den Generalvikar und den Beauftragten in gleicher Weise und in regelmäßigen Abständen über den Stand und das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung.
- (4) Außerhalb kirchenrechtlicher Voruntersuchungen berichtet er dem Bischof und dem Generalvikar in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand der laufenden Fälle.

## § 7

### Interne Zusammenarbeit

- (1) Der Beauftragte für Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität und der Interventionsbeauftragte arbeiten eng zusammen. Sie unterrichten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenseitig und stimmen das weitere Vorgehen miteinander ab. Dies gilt insbesondere, wenn ein zu behandelnder Fall Aspekte sowohl des Missbrauchs geistlicher Autorität, als auch sexualisierter oder körperlicher Gewalt umfasst.
- (2) Der Beauftragte arbeitet weiterhin eng mit den seitens der Diözese mit der weiteren Bearbeitung des Falles betrauten Personen zusammen.

## § 8

### Ansprechpersonen

- (1) Der Bischof beauftragt im Rahmen des Möglichen zwei Ansprechpersonen für den Bereich des Missbrauchs geistlicher Autorität für eine Amtszeit von 5 Jahren; die Beauftragung kann wiederholt werden.
- (2) Die Ansprechpersonen dürfen in keinem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Bischof stehen. Sie sollen im Rahmen des Möglichen nicht der gleichen Organisation oder Einrichtung zugehörig oder bei ihr beschäftigt sein.
- (3) Sie sind von Weisungen unabhängig.
- (4) Im Rahmen des Möglichen sollen die Ansprechpersonen für die einzelnen Bereiche unterschiedlichen Geschlechts sein.
- (5) Die Ansprechpersonen können neben ihrer Tätigkeit für die Diözese Passau auch für andere Diözesen als Ansprechperson tätig sein.
- (6) Die Ansprechpersonen sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

## § 9

### Anforderungen an die Ansprechpersonen

- (1) Die Ansprechpersonen müssen für ihre Aufgabe fachlich und persönlich geeignet sein.
- (2) Weitergehende Anforderungen, die sich aus anderen Normen ergeben, bleiben unberührt.

## § 10

### Veröffentlichung der Ansprechpersonen

Name, Kontaktdaten und Tätigkeit der beauftragten Ansprechpersonen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der Diözese Passau.

## § 11

### Aufgaben der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen

1. nehmen für ihren Bereich Hinweise auf Missbrauch geistlicher Autorität entgegen und dokumentieren diese,
2. führen Gespräche mit Betroffenen zur grundlegenden Sachverhaltsklärung,
3. unterrichten den Beauftragten unverzüglich über aufgenommene Hinweise und geführte Gespräche,
4. beraten die Diözese im Rahmen ihrer Tätigkeit im jeweiligen Beraterstab,
5. übernehmen im Einzelfall Aufgaben des Beauftragten, die ihnen einvernehmlich durch diesen delegiert worden sind.
6. übergeben entweder nach Abschluss eines Falles oder spätestens nach Beendigung ihrer Beauftragung nach § 8 Abs. 1 die archivwürdige Überlieferung an den Beauftragten. Sie vernichten Unterlagen, die zur weiteren Aufbewahrung nicht vorgesehen sind oder bei denen Betroffene einer Aufbewahrung widersprochen haben. Über die Vernichtung von Unterlagen ist unter Bezeichnung der vernichteten Dokumente ein Protokoll anzufertigen und dem Beauftragten zur Aufbewahrung und Ablage zu übergeben.

## § 12

### Informationsweitergabe

- (1) Informationen, die dem Beauftragten oder den Ansprechpersonen durch Betroffene oder andere Personen gegeben werden, werden in der Regel vollständig an den Bischof, den Generalvikar sowie die mit der Behandlung von Missbrauch geistlicher Autorität betrauten Stellen weitergegeben.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Betroffene einer Weitergabe widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich festzuhalten. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass ohne eine Weitergabe gegebenenfalls keine oder nur eingeschränkte Interventionsmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Der Beauftragte und jede Ansprechperson informieren sich in der Regel gegenseitig. Dies gilt auch für den Interventionsbeauftragten und die Unabhängigen Ansprechpersonen für den Bereich des Verdachts auf sexualisierte oder körperliche Gewalt.

## § 13

### Beraterstab

Der Bischof richtet einen ständigen Beraterstab für Fragen des Missbrauchs geistlicher Autorität ein.

Der Beraterstab wird durch den Beauftragten einberufen. Zudem können die Ansprechpersonen sowie die Mehrheit des ständigen Beraterstabes jederzeit die Einberufung einer Sitzung einfordern.

## § 14

### Mitglieder des Beraterstabs

- (1) Dem Beraterstab gehören der Beauftragte als Vorsitzender, die beauftragten Ansprechpersonen, der Interventionsbeauftragte, sowie der Bischöflich Beauftragte für die Nachsorge an.

- (2) Dem Beraterstab können von Missbrauch geistlicher Autorität Betroffene angehören.
- (3) Darüber hinaus ernennt der Bischof im Einvernehmen mit dem Beauftragten fachlich und persönlich geeignete Personen. Dies können Personen sein mit psychologisch-therapeutischem, pastoralem, juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen von Missbrauch geistlicher Autorität sein. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
- (4) Die Ernennung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und kann verlängert werden.
- (5) Dem Beraterstab gehören Personen an, die im kirchlichen Dienst stehen. Diesen dürfen aus ihrer Tätigkeit im Beraterstab keine dienstlichen Nachteile entstehen.
- (6) Mitglieder dieses Beraterstabes können gleichzeitig Mitglied im Beraterstab für sexualisierte und körperliche Gewalt sein.
- (7) Die Mitglieder dieses Beraterstabes sind grundsätzlich zugleich Mitglied im Gesamtberaterstab des Bistums Passau.
- (8) Die Mitglieder des Beraterstabes sind während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.
- (9) Den externen Mitgliedern des Beraterstabes werden anfallende Fahrtkosten erstattet und eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 15

### Rechte und Pflichten des Beraterstabs

- (1) Neu auftretende Angelegenheiten des Missbrauchs geistlicher Autorität werden nach Feststellung der Plausibilität durch eine beauftragte Ansprechperson und dem Beauftragten dem Beraterstab zur Einschätzung des Falles und zur Abgabe einer Empfehlung zu den seitens des Bischofs oder Generalvikars zu treffenden Interventionsmaßnahmen vorgelegt.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich in einem bereits im Beraterstab behandelten Fall neue Aspekte oder Entwicklungen ergeben, die nach dem Urteil des Beauftragten eine erneute Beratung erforderlich machen.
- (3) Die Vorlage erfolgt in der Regel unter Darstellung aller bekannten Umstände des zu beratenden Falles einschließlich der Namen von Betroffenen und Beschuldigten. Es müssen vorbehaltlich der Regelung des § 12 (2) (Widerspruch von Betroffenen) und dem Vorliegen rechtlicher Gründe alle verfügbaren Informationen offengelegt werden.
- (4) Der Beraterstab erstellt ein Votum, das seine Einschätzung und Empfehlung enthält. Jedes Mitglied des Beraterstabs hat das Recht, diesem Votum ein eigenes Sondervotum hinzuzufügen. Die Voten sind dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen sowie durch den Beauftragten an den Bischof und den Generalvikar zu adressieren.
- (5) Der Beraterstab ist nach Abschluss eines Falles, der ihm zur Beratung vorgelegt wurde, über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er hat das Recht, hierzu eine Bewertung abzugeben, die dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen ist.

## § 16

### Arbeitsweise des Beraterstabs

- (1) Die Sitzungen des Beraterstabs werden durch den Beauftragten anberaumt.
- (2) Der Beraterstab ist beschlussfähig, wenn der Beauftragte sowie die Mehrheit der Mitglieder nach § 14 (1) bis (3) anwesend sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nach Möglichkeit bei jeder Sitzung alle im Beraterstab vorhandenen fachspezifischen Qualifikationen vertreten sind. Bei der Beschlussfassung ist can. 119 Nr. 2 CIC zu beachten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Bischof, der Generalvikar und der Official sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen. Weitere Gäste können nach Beschluss des Beraterstabs eingeladen werden und sind schriftlich auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel in physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Sie können aus wichtigem Grund auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz, gegebenenfalls auch in hybrider Weise stattfinden.

## § 17

### Maßnahmen des Bischofs

Der Bischof ergreift nach Vorliegen des Votums des Beraterstabs unverzüglich die aus seiner Sicht erforderlichen Interventionsmaßnahmen, soweit er diese nicht aus Gründen der Eilbedürftigkeit bereits getroffen hat. Abweichungen vom Votum des Beraterstabs werden diesem schriftlich mitgeteilt und zur Interventionsakte genommen.

## § 18 Aktenführung

- (1) Zu jedem Fall des Missbrauchs geistlicher Autorität ist eine auf den Beschuldigten bezogene Fallakte zu erstellen. In diese sind alle für die Bearbeitung des Falles relevanten Unterlagen aufzunehmen.
  
- (2) Für die Bearbeitung des Falles relevante Unterlagen sind insbesondere
  1. Schreiben von Betroffenen oder Vermerke zu Gesprächen mit diesen,
  2. möglichst wortgetreue Gesprächsprotokolle zu Anhörungen Betroffener,
  3. relevante Auszüge aus der Personalakte von Beschuldigten,
  4. Stellungnahmen des Beschuldigten und Vermerke über Gespräche mit diesem,
  5. Dokumente über getroffene Interventionsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Vermerke und Schreiben,
  6. weitere Unterlagen, die bei der Fallbearbeitung entstehen oder der Diözese zu Betroffenen oder Beschuldigten im jeweiligen Fall vorliegen.
  
- (3) Verschiedene Fälle, die den gleichen Beschuldigten betreffen, sind im laufenden Verfahren in einer Fallakte zusammenzufassen.
  
- (4) Die Fallakte wird zunächst durch den Beauftragten erstellt und geführt.
  
- (5) Wird in einem Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet oder sollen anderweitige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, so erstellt der Beauftragte eine Handakte mit Kopien der Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe nach § 4 (1) 4. benötigt, und gibt die Fallakte an den Voruntersuchungsführer beziehungsweise die mit der Vorbereitung und Durchführung der rechtlichen Maßnahmen betraute Stelle ab.

Wird nach dem klugen Ermessen des Beauftragten die Handakte zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, so ist sie dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren.

- (6) Nach Abschluss der Fallbearbeitung und nach Rechtskraft gegebenenfalls getroffener Maßnahmen ist die Fallakte dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren. Zuvor werden Unterlagen, die laut Personalaktenordnung in der Personalakte aufzubewahren sind, insbesondere über getroffene und rechtskräftige Interventionsmaßnahmen sowie über gegebenenfalls verhängte Auflagen in die Personalakte des jeweiligen Beschuldigten aufgenommen.

## § 19

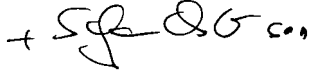
### Befangenheit

- (1) Beauftragter, Ansprechpersonen und Voruntersuchungsführer sind befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Fähigkeit zu rechtfertigen, einen konkreten Fall in neutraler und sachlicher Weise zu bearbeiten. Dies ist insbesondere bei einem besonderen Näheverhältnis zu einem Betroffenen oder Beschuldigten der Fall.
- (2) Ist eine Ansprechperson befangen, so gibt sie die weitere Bearbeitung des jeweiligen Falles unverzüglich an eine andere Ansprechperson oder den Beauftragten ab.
- (3) Sind der Beauftragte oder der Voruntersuchungsführer befangen, teilt der jeweilige Amtsinhaber diese Tatsache unverzüglich dem Bischof mit, der das weitere Vorgehen nach klugem Ermessen regelt.
- (4) Ist ein Mitglied des Beraterstabs befangen, macht er dies dem Beauftragten bekannt und wirkt in diesem Fall an der Entscheidungsfindung im Beraterstab nicht mit.

§ 20  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.7.2026 in Kraft.

*Passau, den 16.6.2026*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster SDB', with a small cross symbol to the left.

*Bischof Dr. Stefan Oster SDB*

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Passau Für den Inhalt verantwortlich: Josef Ederer, Generalvikar

### **Redaktionsadresse:**

Domplatz 7, 94032 Passau Telefon 0851 393-1101 Telefax 0851 393-1109  
generalvikariat@bistum-passau.de